

Satzung

der

Deichschau Düffelt

Letzte Änderung vom 12. Oktober 2012,

Inkrafttretung am 01.01.2013

Die Satzung der Deichschau Düffelt in der gültigen Fassung vom 6. September 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 12. September 2002 umfasst alle Regelungen, die die Deichschau als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beachten hat.

Änderung der Satzung der Deichschau Düffelt vom 4. Dezember 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 19. Dezember 2002.

Änderung der Satzung der Deichschau Düffelt vom 24. Februar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 11. März 2004.

Änderung der Satzung der Deichschau Düffelt vom 12. Oktober 2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 08. November 2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Unternehmen, Plan
- § 4 Mitglieder
- § 5 Verbandsgebiet - Abgrenzung

- § 6 Beschränkung des Grundeigentums und
Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsschau
- § 8 Organe
- § 9 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages
- § 10 Wahl der Erbentagsmitglieder für den Deich-
verband Kleve Landesgrenze
- § 11 Amtszeit des Erbentages und der Mitglieder
des Erbentages der Deichschau (§ 9)
- § 12 Aufgaben des Erbentages
- § 13 Sitzung des Erbentages
- § 14 Beschließung des Erbentages
- § 15 Zusammensetzung des Deichstuhles
- § 16 Wahl des Deichstuhles
- § 17 Amtszeit des Deichstuhles
- § 18 Aufgaben des Deichstuhles
- § 19 Sitzungen des Deichstuhles
- § 20 Beschließen im Deichstuhl
- § 21 Geschäfte des Deichgräfen
- § 21a Geschäftsführung
- § 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder,
Reisekosten
- § 23 Haushaltsplan
- § 24 Nachtragshaushaltsplan
- § 25 Verpflichtungsermächtigungen
- § 26 Kredite

- § 27 Kassenkredite
- § 28 Rücklagen
- § 29 Jahresrechnung
- § 30 Rechnungsprüfung (Interne Prüfung)
- § 31 Prüfstelle für die Jahresrechnung
- § 32 Prüfung und Entlastung
- §33 Beiträge
- § 34 Beitragsverhältnis
- § 35 Beiträge für den Hochwasserschutz des Deichverbandes Kleve - Landesgrenze
- § 36 Beiträge für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze
- § 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung der Deichschau Düffelt
- § 38 Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen der Deichschau Düffelt
- § 39 Ermittlung der Beitragsverhältnisse
- § 40 Fälligkeit der Beiträge
- § 41 Hebung der Beiträge
- § 42 Anordnungsbefugnis
- § 43 Zwangsvollstreckung
- § 44 Rechtsbehelfe
- § 45 Teilnahme an Sitzungen
- § 46 Bekanntmachungen
- § 47 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 48 Übergangsvorschriften
- § 49 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Deichschau führt den Namen "Deichschau Düffelt". Sie hat ihren Sitz in Kranenburg, Kreis Kleve.

Sie ist ein Wasser und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 BGBl. I S. 405.

(2) Die Deichschau dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen ihrer Mitglieder. Sie verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Sie kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(3) Die Deichschau ist ein Unterverband des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze im Sinne von § 72 WVG.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Deichschau hat zur Aufgabe:

1. in ihrem Verbandsgebiet die Gewässer zu unterhalten, auszubauen, rückzubauen und die Wasserführung auszugleichen,

2. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, soweit es sich aus den Aufgaben dieses Paragraphen ergibt, ausgenommen hiervon sind die berichtspflichtigen Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),

3. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer, Boden und Naturschutz, soweit es sich aus den Aufgaben dieses Paragraphen ergibt

(2) Die Verpflichtungen, die sich für den Hochwasserschutz und die Schöpfwerke aus der Mitgliedschaft im Deichverband Kleve-Landesgrenze ergeben, bleiben unberührt.

§ 3

Unternehmen, Plan

(1) Die Deichschau stellt die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Gewässer, Leitungen, Stau- und Messanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauwerke her, unterhält und betreibt sie (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Dieser besteht aus:

a) Erläuterungsbericht,

b) Gewässerplan mit Grenzen des Verbandsgebietes im Maßstab 1: 5000,

c) Eigentümerverzeichnis der Mitglieder und Erschwerer mit Flurkarten.

Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle der Deichschau zur Einsicht durch die Mitglieder und Erschwerer aus.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der Deichschau sind:

a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen sowie jeweilige Erbbauberechtigte (dingliche Mitglieder) und

b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen sowie Erbbauberechtigte, die die Unterhaltung der von der Deichschau zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) oder die Kosten des Betriebes der Schöpfwerke erhöhen.

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder und der Erschwerer wird von der Deichschau aufgestellt und auf dem laufenden gehalten.

§ 5

Verbandsgebiet - Abgrenzung

Das Verbandsgebiet der Deichschau Düffelt umfasst:

Gemarkung Bimmen ganz,

Gemarkung Donsbrüggen, Flur 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.,

Gemarkung Düffelward ganz,

Gemarkung Keeken ganz, außer Flur 7 Flurstück 8, 9, 217

Gemarkung Kleve, Flur 37 tlw., 38 tlw.,

Gemarkung Materborn, Flur 3 tlw., 4 ganz, 5 tlw., 6 ganz, 39 tlw.,

40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 tlw., 44 ganz, 45 ganz, 46 ganz, 55 ganz, 56 ganz, 57 tlw.,

Gemarkung Mehr ganz,

Gemarkung Niel ganz,

Gemarkung Nütterden, Flur 4 ganz, 18 ganz, 19 ganz, 20 ganz, 22 ganz, Flur 1 tlw., 17 tlw., 21 tlw. ,

Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, Maßstab 1: 50 000, zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist. Das Verbandsgebiet ist im übrigen aus dem Verbandsplan, Maßstab 1:5000, zu ersehen. Der Übersichtsplan, der Verbandsplan und die Flurkarten liegen in der Geschäftsstelle der Deichschau zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Verbandsgebiet haben besondere Pflichten:

- Deiche dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Funktion des Deiches nicht beeinträchtigt ist,

- Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder Übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf,

- der Banndeich ist nach Aufforderung des Verbandsdeichgräben des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze und nach vorangegangener Anhörung des Deichstuhles des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze bei Hochwasser und anhaltend ungünstiger Witterung, die zu Schäden am Deich führen wird, nicht zu beweiden.

(2) Deichanlieger haben den Dienstkräften und sonstigen Beauftragten des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze sowie der Deichschau den Zugang zum Deich, zu Grundstücken und Anlagen der Mitglieder mit Maschinen und Fahrzeugen zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu gestatten. Sie haben ferner das vorübergehende Lagern von Erdreich und das Abstellen von Gerätschaften zu dulden. Die Maßnahmen sind vorher anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

(3) Die Deichschau ist berechtigt, auf den Grundstücken im Verbandsgebiet das Verbandsunternehmen auszuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile kann er einen Ausgleich verlangen.

(4) Ufergrundstücke der Gewässer dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht erschwert wird.

(5) Besitzer der als Weide genutzten Grundstücke, die an ein von der Deichschau zu unterhaltendes Gewässer oder seine Schutz und Begleitstreifen angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Zäune müssen den im Landeswassergesetz vorgeschriebenen Mindestabstand von der Böschungsoberkante bzw. den Schutz und Begleitstreifen einhalten, mindestens jedoch einen Abstand von 0,80 m.

(6) Äcker müssen im Bereich von 0,80 m von der Böschungsoberkante der Gewässer unbeackert bleiben. Einfriedungen sind hier nicht zulässig.

(7) Querbäume an Gewässern sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine ungehinderte Durchfahrt für Räumgeräte ermöglichen.

(8) Die Errichtung von Anlagen in und an Gewässern (Gebäude mit Nebenanlagen, Überwege, Einfriedungen, Mieten und Anpflanzungen) im Bereich von 5,00 m am Gewässer (Schutzraum) bedürfen der Zustimmung der Deichschau.

Überfahrten über Gewässer für Hausgrundstücke und Hofstellen müssen 8 m lang sein, der Rohrquerschnitt beträgt mindestens 0,60 m.

(9) Die Gewässeranlieger haben zu dulden, dass die Deichschau die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.

(10) Das Einbringen von chemischen Mitteln, Dünger und Schmutzwasser in die Gewässer ist verboten. Die Anlieger haben bei der Nutzung der Ufergrundstücke dafür Sorge zu tragen, dass die dem Uferschutz dienenden Sträucher und Pflanzen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

(11) Die Gewässeranlieger haben das Ablagern des Schneidgutes und des Aushubes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Jedes Mitglied ist der Deichschau zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schneidgutes und des Grabenaushubes aus den Gewässern verpflichtet. Mitglieder die der Verpflichtung nicht nachkommen haben der Deichschau die für die Beseitigung anfallenden Kosten zu erstatten.

Das Wegräumen muss unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch bis zum 15. November eines jeden Jahres erfolgen.

Der Deichstuhl kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

(12) Mitglieder, die Wasser in Anlagen der Deichschau einleiten, haben diese rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn sie die Einleitung nach Art oder Menge so verändern, dass die Verbandsanlagen in ihrer Wirksamkeit geschädigt oder sonst wie beeinträchtigt werden könnten. Das Erfordernis weiterer behördlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zur Kontrolle sind sie regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Deichgräf leitet die Verbandsschau.

(3) Vier Schaubeauftragte sind durch den Erbentag zu wählen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Deichstuhles (§ 17).

(4) Der Deichgräf macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt den Schaubeauftragten die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt Krefeld, die Untere Wasserbehörde Kleve und die Landwirtschaftskammer Rheinland rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Deichschaumitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(5) Der Deichgräf zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und lässt die Niederschrift vom Schaubeauftragten unterschreiben.

§ 8

Organe

Die Deichschau hat einen Erbentag (Ausschuss) und einen Deichstuhl (Vorstand).

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

(1) Der Erbentag besteht aus elf Mitgliedern. Er wird von den Mitgliedern der Deichschau gewählt:

- aus der Ortschaft Bimmen 1 Mitglied

- aus den Ortschaften Mehr, Niel und Düffelward je 2 Mitglieder
- aus der Ortschaft Keeken 3 Mitglieder
- aus dem seitlichen Einzugsgebiet (Ortsteile Donsbrüggen, Nütterden, Kleve und Materborn) 1 Mitglied

Die Mitglieder der Deichschau wählen zwei Ersatzmitglieder.

(2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Deichschaumitglieder durch Bekanntmachung nach Satzung (§ 47) mit mindestens einwöchiger Frist zur Erbentagswahl ein.

(3) Jedes Deichschaumitglied, das an die Deichschau Beiträge zahlt, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu wählen. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Ein Vertreter kann nur ein Mitglied vertreten. Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Die Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld.

(5) Wählbar sind die Deichschaumitglieder gemäß § 4 der Satzung.

(6) Der Deichgräf leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Jedes Erbentagsmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Mitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben.

Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

(7) Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen zwischen diesen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 10

Wahl der Erbentagsmitglieder für den Deichverband Kleve-Landesgrenze

(1) Die Mitgliederversammlung wählt fünf Erbentagsmitglieder und zwei listenmäßige Vertreter für den Erbentag des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze.

(2) Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 9.

(3) Deichstuhlmitglieder und deren Vertreter des Deichstuhles des Deichverbandes sind nicht wählbar.

§ 11

Amtszeit des Erbentages und der Mitglieder des Erbentages der Deichschau (§ 9)

(1) Der Erbentag wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. 3.

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Erbentagsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ansonsten rückt der listenmäßige Vertreter nach.

§ 12

Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder.
2. Beschlussfassung über die Satzung, die Veranlagungsregeln, das Unternehmen, den Plan oder die Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und deren Änderungen.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
5. Einspruch über eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Deichstuhles.

7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst und Anstellungsverhältnisse (Stellenplan), von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband.
9. Veräußerung von Vermögen.
10. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
11. Wahl der Schaubeauftragten.

§ 13

Sitzungen des Erbentages

(1) Der Deichgräf lädt die Erbentagsmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist, zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden, dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Deichgräf lädt ferner die Deichstuhlmitglieder ein. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Deichgräf hat den Erbentag aucheinberufen

a) auf schriftliches Verlangen der Mehrheit des Deichstuhles,

b) auf Antrag von drei Mitgliedern des Erbentages. Der Antrag muss dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Zeitpunkt der Erbentagssitzung, die den Haushaltsplan festlegen soll, ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

(3) Der Deichgräf ist Vorsitzender des Erbentages und leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich. Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 14

Beschließung des Erbentages

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Deichgräfen, einem Erbentagsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Erbentags- und den Deichstuhlmitgliedern zu übersenden.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen und in dringenden Fällen beschlossen werden. Beschlüsse, die die Satzung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Erbentagsmitglieder.

§ 15

Zusammensetzung des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl besteht aus sechs Mitgliedern, dem Deichgräfen, fünf weiteren Mitgliedern. Je ein Mitglied stammt aus den Ortschaften Keeken, Bimmen, Düffelward, Mehr, Niel und dem seitlichen Einzugsgebiet (Donsbrüggen, Nütterden, Kleve und Materborn). Aus diesem Kreise wird der Stellvertreter des Deichgräfen gewählt.

(2) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung.

§ 16

Wahl des Deichstuhles

(1) Der Erbentag wählt:

- den Deichgräfen,
- fünf weitere Mitglieder (Heimräte) und aus deren Mitte den Stellvertreter

(2) Die Wahl der Deichstuhlmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages.

Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Amtszeit des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl wird für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. 3.

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichstuhlmitglieder im Amt.

§ 18

Aufgaben des Deichstuhles

(1) Dem Deichstuhl obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Erbschaft berufen ist. Er beschließt über

- die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Vorschläge für die Änderung der Satzung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- Grunderwerb, Auftragserteilungen und andere Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet wird und deren Beitrag den Wert von 2.500,00 EUR überschreitet.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgraf und ein Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 2.500,00 EUR. Die Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 19

Sitzungen des Deichstuhles

(1) Der Deichgraf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In

dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen.

(2) Der Deichgräf muss den Deichstuhl einberufen, wenn die Hälfte der Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(3) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich. Der Deichstuhl kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 20

Beschließen im Deichstuhl

(1) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen; die Niederschrift ist vom Deichgräfen, einem weiteren Deichstuhlmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Deichgräf oder sein Vertreter einen Beschluss auf schriftlichem Wege herbeiführen (Eilentscheidung). Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Deichstuhlmitglieder gefasst worden ist. Eilentscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 21

Geschäfte des Deichgräfen

(1) Dem Deichgräfenobliegen alle Geschäfte der Deichschau, zu denen weder der Erbentag, noch der Deichstuhl berufen sind.

(2) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet den Erbentag.

(3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Deichschau.

§ 21a

Geschäftsführung

Die Deichschau kann einen Geschäftsführer/Rechner und weitere Dienstkräfte einstellen oder einen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragen.

§ 22

Sitzungsgelder, Reisekosten

(1) Der Deichgräf, sein Stellvertreter und die Heimräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.

(2) Die Heimräte und die Erbentagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Erbentag.

§ 23

Haushaltsplan

(1) Der Deichstuhl stellt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Erbentag den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen der Deichschau dürfen soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 24

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Deichstuhl stellt bei Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan auf, die spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres vom Erbentag festzusetzen sind.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist unverzüglich festzusetzen, wenn:

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,

2. erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können

§ 25

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme, sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes.

§ 26

Kredite

Die Deichschau darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

§ 27

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben des Verwaltungshaushaltes kann die Deichschau Kassenkredite bis zu dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten und im Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 28

Rücklagen

(1) Die Deichschau hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden.

(2) Durch die Rücklagen sollen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert und Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre sowie Mittel zur Ersatzbeschaffung der Maschinen und Geräte angesammelt werden.

(3) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 29

Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung

(2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

§ 30

Rechnungsprüfung (Interne Prüfung)

(1) Der Erbentag wählt aus seinen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Rechnungsprüfer werden jährlich neu gewählt.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die interne Prüfung der Jahresrechnung vor Zuleitung an die Prüfstelle.

(4) Dem Deichgrafen und seinem Stellvertreter obliegt einmal jährlich die unvermutete Prüfung der Kasse der Deichschau.

§ 31

Prüfstelle für die Jahresrechnung

Prüfstelle für die Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Kleve.

§ 32

Prüfung und Entlastung

(1) Die Jahresrechnung ist vom Deichstuhl innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit allen Unterlagen der Prüfstelle zuzuleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

2. die einzelnen Einnahme und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

3. die Rechnungsbeträge mit dem WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Deichgräfen und an die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 33

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben der Deichschau die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen der Deichschau (z. B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw.) nicht gedeckten Ausgaben des Haushaltes ausgleichen (Beitragsbedarf).

(3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(4) Verbandsbeiträge sind Bar und Sachleistungen.

(5) Die Deichschau Düffelt als Unterverband des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze (Oberverband) zahlt Beiträge an diesen zur Finanzierung seiner Aufgaben. Die Deichschau verteilt und erhebt diese Beiträge zusätzlich von ihren Mitgliedern nach eigenem Recht.

(6) Die Einzelheiten der Erhebung der eigenen Beiträge und der des Deichverbandes werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt.

§ 34

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichschau haben, und der Lasten, die die Deichschau auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, auszunutzen. Maßnahmen der Deichschau zweckmäßig und wirtschaftlich.

(2) Maßstäbe für die Beitragsverteilung sind danach:

I. Für den Oberverband Deichverband Kleve-Landesgrenze

a) für den Hochwasserschutz die ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte im Verbandsgebiet,

b) für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke, die Fläche im Einzugsgebiet, die bauliche Nutzung und die Nutzung als Verkehrs oder Sonderfläche (Sportplätze usw.) ... und der Abfluss aus Einleitungen.

II. Für die Deichschau Düffelt

a) für die Gewässerunterhaltung die Flächen der zur Deichschau gehörenden Grundstücke, die bauliche Nutzung und die Nutzung als Verkehrs oder Sonderfläche (Sportplätze usw.) und die Erschwernis durch bauliche und ähnliche Anlagen im und am Gewässer sowie die Erschwernis durch Einleitung.

b) für den Gewässerausbau und den Gewässerrückbau die Flächen im Gewässereinzugsgebiet.

(3) Zu dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand werden die auf die unter I a und b und II a aufgeführten Ausgaben entfallenden Verwaltungskosten in Form eines Grundbeitrages je Beitragsart und Beitragsbescheid erhoben.

(4) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zubeschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle der Deichschau aus.

§ 35

Beiträge für den Hochwasserschutz des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze

(1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke und Anlagen, die die Mitgliedschaft in der Deichschau begründen.

(2) Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Oberverbandes festgesetzt.

(3) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

§ 36

Beiträge für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze

(1) Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zur

Deichschau gehörenden Grundstücke, Die Flächen im seitlichen Einzugsgebiet sind dabei geringer zu bewerten als die Flächen im alten Deichschauggebiet. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt. Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerblichen Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstückfläche (Faktor 1) festgesetzt. Die Flächengrößen und der Faktor setzt der Erbentag mit den Veranlagungsregeln fest.

(2) Einleitungen, die über den natürlichen Abfluss hinausgehen und die Kosten erhöhen, werden zusätzlich veranlagt.

(3) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

§ 36 a

Beiträge für naturhaushaltliche Aufgaben des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze

- (1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die die Mitgliedschaft im Verbandsgebiet begründen. Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen.
- (2) Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Oberverbandes Deichverband Kleve-Landesgrenze festgesetzt.
- (3) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

§ 37

Beiträge für die Gewässerunterhaltung der Deichschau Düffelt

- (1) Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke.

Für die bebauten Flächen (Wohn und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt. Die Flächengrößen und der Faktor setzt der Erbentag mit den Veranlagungsregeln fest.

- (2) Erschwert ein Mitglied die Gewässerunterhaltung, erfolgt eine zusätzliche Veranlagung. Den Faktor für die Erschwernis setzt der Erbentag mit den Veranlagungsregeln fest.

- (3) Erschwernisbeiträge werden erhoben von der zeitlich begrenzten Einleitung von Sumpfungswässer in die oberirdischen Gewässer der Deichschau.

- (4) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

§ 38

Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen der Deichschau Düffelt

Die Kosten der Ausbau und Rückbaumaßnahmen von Gewässern und für den Ausgleich der Wasserführung werden auf die Mitglieder nach dem Maße ihrer Vorteile umgelegt. Vorteile ergeben sich einerseits aus der Verbesserung der wirtschaftlichen Nutzung und andererseits aus dem Zuerwerb von Grund und Boden. Einzelheiten bestimmen die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

§ 39

Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Mitglieder der Deichschau sind verpflichtet, der Deichschau alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und die Deichschau bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind der Deichschau unverzüglich mitzuteilen.

(2) Alle drei Jahre, erstmalig zum 1.1. 1998, wird die Deichschau Düffelt die zu diesem Zeitpunkt die der Beitragsveranlagung zugrunde liegenden Grundsteuermessbeträge von Amts wegen überprüfen. Für Nachforderungen und Erstattungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Deichschau ist berechtigt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster beim Katasteramt des Kreises Kleve und Anlistungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben des Kommunalen Rechenzentrums in Moers für die Grundstücke der Mitglieder einzuholen.

(4) Unbeschadet dessen wird ein vorläufiger Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.

§ 40

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden am 1.5. in einer Summe fällig; spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 41

Hebung der Beiträge

(1) Die Deichschau hebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.

(2) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag, Mahngebühren und Portokosten zu zahlen. Diese werden wie Beiträge behandelt und sind nach Fristsetzung zu zahlen.

(4) Näheres regeln die vom Erbentag festzusetzenden Veranlagungsregeln.

§ 42

Anordnungsbefugnis

Der Deichgräf kann auf der Satzung und sonstige Rechtsvorschriften beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

Die Deichschaumitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentum abgeleiteten Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen.

§ 43

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen der Deichschau können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen vom 13. 5. 1980 GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010 in der jeweils geltenden Fassung) beigetrieben werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 44

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte der Deichschau kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Deichschau eingelegt werden.

Über ihn entscheidet der Deichstuhl.

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Deichstuhles (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen. Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage gegen den Beitragsbescheid befreien nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 45

Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Erbertages und des Deichstuhles werden

1. die Aufsichtsbehörde,
2. der/die Oberdeichinspektor/in
3. das Staatliche Umweltamt Krefeld,
4. die Landwirtschaftskammer Rheinland,
5. der Landrat des Kreises Kleve

eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne.

(2) Der Deichstuhl wird durch den/die Oberdeichinspektor/in beraten. Er kann andere Personen mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

(3) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 46

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Deichschau erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen (Rheinische Post, Neue Ruhr Zeitung) Für Bekanntmachungen von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.

(2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde werden dadurch bewirkt, dass die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt macht. Außerdem veröffentlicht die Aufsichtsbehörde in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegenstand und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt

(3) Die Kosten der Bekanntmachungen nach Abs. 2 trägt die Deichschau.

§ 47

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Deichschau bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes (mit der Vorlage des Haushaltsplanes), sofern der Betrag mehr als 50.000,00 EUR beträgt,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 48

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1994, einschließlich der dazu ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Im Auftrag

Hasselberg

Abl. Reg Ddf. 2002 S. 328

Hasselberg

Abl. Reg Ddf. 2002 S. 441

Wenzel

Abl. Reg Ddf. 2004 S. 81

Hasselberg

Abl. Reg Ddf. 2012 S. 443